

Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

Promotionsordnung der Theologischen Fakultät

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 129/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/06. Oktober 2015

Promotionsordnung der Theologischen Fakultät

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der erweiterte Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 11. Februar 2015 folgende Promotionsordnung erlassen:¹

1. Einleitende Vorschriften

§ 1 Promotionsverfahren

(1) Die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht für eine durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesene besondere wissenschaftliche Qualifikation den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund des in Abschnitt 2 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens. Das Verfahren wird unterteilt in eine Zulassung zur Promotion und ein Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Promotionsleistungen.

(2) Die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht in einzelnen begründeten Fällen im Zusammenwirken mit der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät oder einer der Philosophischen Fakultäten (ggf. deren Nachfolgeeinrichtungen) für eine durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesene besondere wissenschaftliche Qualifikation den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund des in Abschnitt 2 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens. Das Verfahren wird unterteilt in eine Zulassung zur Promotion und ein Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Promotionsleistungen.

(3) Die Theologische Fakultät kann die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen aufgrund des in Abschnitt 3 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach der vorliegenden Ordnung ist der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät zuständig.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus allen hauptberuflichen (aber mindestens fünf) Hochschullehrern/innen der Theologischen Fakultät, die eine Disziplin der Theologie oder die Philosophie mit einer Professur vertreten sowie aus einem/r promovierten akademischen Mitarbeiter(in) mit beratender Stimme in Bewertungsfragen. Die

Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Hochschullehrer(in) als Vorsitzende(n) und eine(n) Hochschullehrer(in) als stellvertretende(n) Vorsitzende(n), der/die den Ausschuss zumindest zweimal während der Vorlesungszeit eines Semesters einberuft.

Gutachter(innen) in Promotionsverfahren werden mit Stimmrecht zur Bewertung der von ihnen begutachteten Promotionsleistungen in den Promotionsausschuss eingeladen. Der/die Vorsitzende kann je nach Bedarf weitere Hochschullehrer(innen) und Privatdozenten(innen) der Theologischen Fakultät mit beratender Stimme zu Sitzungen des Promotionsausschusses einladen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung im Rahmen des Bewertungsverfahrens ist unzulässig.

(5) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Promotionsausschusses ist Protokoll zu führen.

(6) Für das Verfahren zur Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) nach Abschnitt 3 dieser Ordnung treten im Promotionsausschuss alle hauptberuflichen Professoren/innen der Fakultät zusammen.

2. Verfahren zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. theol. setzt voraus:

- (a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkannten Prüfung,
- b) den Nachweis des für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Graecums, Hebraicums und Latinums,
- c) den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie (M.Th., Dipl. Theol., erstes theologisches Examen bei einer evangelischen Landeskirche oder vergleichbarer Abschluss) oder den Nachweis der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2, z.B. 1. Staatsexamen) mit Evangelischer Theologie als erstem oder zweitem Hauptfach oder den Nachweis eines Magisterabschlusses mit Evangelischer Theologie als Hauptfach,
- d) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch eine(n) Bewerber(in) zur Promotion zulassen, der/die einer anderen Kirche oder Konfession angehört, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten

¹ Die Promotionsordnung wurde am xxxx durch das Präsidium der Humboldt Universität zu Berlin bestätigt.

ist, wenn dies zur Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen beiträgt,
e) den Entwurf einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem/r Kandidaten/in und einem/r Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät. In der Betreuungsvereinbarung werden Forschungsgebiet, Forschungsverlauf, Terminplan, Betreuungsmodalitäten und ggf. Auflagen einvernehmlich geregelt.

(2) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. phil. setzt voraus:

a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkannten Prüfung,
b) nach den Forschungsstandards des betreffenden Promotionsfaches den Nachweis der für das Promotionsthema erforderlichen Kenntnisse der Quellsprachen (entsprechend dem Niveau z.B. des Hebraicums, Graecums, Latinums),
c) den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Religionswissenschaft oder einer mit den an der Theologischen Fakultät gelehrt Disziplinen, ihren Methoden und ihren Gegenständen in einem Zusammenhang stehenden Wissenschaft als Hauptfach (M.A., Master oder vergleichbarer Abschluss) oder den Nachweis eines abgeschlossenen Lehramts-Masterstudienganges (120 Studienpunkte) mit Theologie und in der Regel einer kulturbezogenen Wissenschaft,
d) ein Exposé des Projektes (max. 4 Seiten) und den Entwurf einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem/r Kandidaten/in und einem/r Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät sowie einem/r Hochschullehrer(in) der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bzw. einer der Philosophischen Fakultäten (ggf. deren Nachfolgeeinrichtungen) als Co-Betreuer(in). In der Betreuungsvereinbarung werden Forschungsgebiet, Forschungsverlauf, Terminplan, Betreuungsmodalitäten und ggf. Auflagen einvernehmlich geregelt.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss, wenn nicht anders angegeben, gemäß § 2 Absatz 4.

(4) Fachhochschulabsolventen/innen, deren Studium sie gemäß den in Absatz 1 Buchstabe b) und c) oder Absatz 2 Buchstabe b) und c) genannten Bedingungen entsprechend befähigt, sind zur Promotion zum Dr. phil. zuzulassen.

(5) In folgenden Fällen kann, in der Regel nach einer Eignungsprüfung, eine durch Auflagen in der Betreuungsvereinbarung bedingte, befristete Zulassung zur Promotion eingeräumt werden:

a) bei Absolventen/innen von anerkannten ausländischen theologischen Seminaren/Schools auf Hochschulebene und Absolventen/innen mit dem Grad eines M.Div. zum Dr. theol., vorbehaltlich der Erreichung des in Absatz 1 Buchstaben b) und c) verlangten Niveaus,

b) bei Absolventen/innen mit dem Grad eines Magisters/Masters mit Theologie oder Religion als Nebenfach zum Dr. phil., vorbehaltlich der Erreichung des in Absatz 2 Buchstaben b) und c) verlangten Niveaus.

c) Bei Absolventen/innen mit dem Grad eines Bachelors mit Theologie oder Religion als Fach, vorbehaltlich der Erreichung des in Absatz 2 Buchstabe b) und c) verlangten Niveaus und Teilnahme an einem strukturierten Doktorandenprogramm.

(6) Die Zulassung einer Person, der bereits der akademische Grad eines Dr. theol. von einer Theologischen Fakultät verliehen wurde, ist ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
b) Belege darüber, dass die in § 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) oder § 3 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
c) der Entwurf einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e) oder § 3 Absatz 2 Buchstabe d),
d) eine Erklärung des/r Antragstellers/in, ob er/sie bereits früher oder gleichzeitig andernorts zur Promotion zugelassen wurde,
e) Zeugnisse (beglaubigte Kopien) über gegebenenfalls früher abgelegte akademische oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen oder eine Erklärung über Meldungen zu solchen Prüfungen,
f) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(3) Über die Zuordnung zu einer der in § 3 Absatz 1 Buchstabe c) oder § 3 Absatz 2 Buchstabe c) und § 3 Absatz 4 und 5 genannten Kategorien und über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses im nichtdeutschsprachigen Ausland befindet der Ausschuss.

(4) Über die Zulassung zur Promotion zum Dr. theol. und die Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 1) entscheidet der Promotionsausschuss auf der nächsten Sitzung. Die Entscheidung ist dem/r Antragsteller(in) umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Ausschuss kann eine(n) Kandidaten/in vorläufig zulassen und Auflagen erteilen. Über die endgültige Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss, wenn alle Auflagen gemäß § 3 Absatz 5 fristgerecht erfüllt sind.

(5) Auf Empfehlung des Promotionsausschusses entscheidet eine Gemeinsame Promotionskommission (nach § 74 BerlHG) (= GPK) der Theologischen Fakultät und der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bzw. der betreffenden Philosophischen Fakultät (ggf. deren Nachfolgeeinrichtung) über die Zulassung zur Promotion zum Dr. phil. und die Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 1) auf der dem Antrag folgenden Sitzung. Die Entscheidung ist dem/r Antragsteller(in) umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Kommission kann eine(n) Kandidaten/in vorläufig zulassen und Auflagen erteilen. Über die endgültige Zulassung entscheidet die Kommission, wenn alle Auflagen gemäß § 3 Absatz 5 fristgerecht erfüllt sind.

(6) Mit der Zulassung zur Promotion beginnt die Promotionszeit. Es gelten die Bestimmungen für die Immatrikulation bzw. Registration von Promovenden gemäß § 59 ZSP-HU.

§ 5 Eröffnung des Bewertungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Bewertungsverfahrens ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

a) die Dissertation in sechs Exemplaren und in digitaler Form,

b) eine Erklärung des/r Antragstellers/in, ob die Promotion durch ein Rigorosum oder eine Disputation abgeschlossen werden soll; gegebenenfalls Thesen zur Disputation in sechs Exemplaren,

c) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,

d) eine Erklärung des/r Antragstellers/in, dass er/sie nicht bereits früher oder gleichzeitig andersorts ein Promotionsverfahren beantragt hat und dass die Dissertation nicht bereits einer anderen Hochschule vorgelegen hat,

e) eine Erklärung des/r Betreuers/in und des/r Antragstellers/in über die Einhaltung der Betreuungsvereinbarung.

(3) Über die Eröffnung des Bewertungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von acht Wochen. Die Entscheidung ist dem/r Antragsteller(in) umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Umfang des Bewertungsverfahrens

(1) Das Bewertungsverfahren für die Verleihung des Grades Dr. theol. betrifft folgende Teile:

- a) die selbstständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation),
- b) die Prüfungen im Rahmen des Rigorosos oder die öffentliche Disputation.

In den Ausnahmefällen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 5 c) ist das Rigorosum verpflichtender Bestandteil des Bewertungsverfahrens.

(2) Die Fächer der mündlichen Prüfung (Rigorosum) im Rahmen des Bewertungsverfahrens für die Verleihung des Grades Dr. theol. sind:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
- e) Praktische Theologie,
- f) ein weiteres Fach, das an der Theologischen Fakultät durch eine Professur vertreten wird, oder eine Nachbardisziplin zum theologischen Hauptfach.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Verleihung des Grades Dr. phil. betrifft folgende Teile:

- a) die selbstständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation),
- b) die Prüfungen im Rahmen des Rigorosos oder die öffentliche Disputation.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung (Rigorosum) im Rahmen des Bewertungsverfahrens für die Verleihung des Grades Dr. phil. sind:

- a) die unter Absatz 2 Buchstaben a) bis e) genannten theologischen Hauptfächer (die Sprachvoraussetzungen richten sich nach dem in § 3 Absatz 2 Buchstabe b) verlangten Niveau),
- b) Religionswissenschaft,
- c) religions- oder kulturbezogene Wissenschaften außerhalb der Theologie,
- d) Philosophie.

(5) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen und für das Gesamtergebnis lauten die Noten:
summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut), rite (genügend),
non sufficit (ungenügend).

(6) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist.

§ 7 Wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

(1) Die Dissertation für den Dr. theol. muss ein Thema der theologischen Wissenschaft behandeln. Die Arbeit muss einen Fortschritt aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Sie darf noch nicht zu einem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(2) Die Dissertation für den Dr. phil. muss ein Thema behandeln, das in das Lehr- und Forschungsgebiet eines/r der Professoren/innen der Theologischen Fakultät fällt. Die Arbeit muss einen Fortschritt aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen und theologische Forschung fördern. Sie darf noch nicht zu einem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(3) Bei der Dissertation kann es sich um eine kumulative Arbeit handeln, die in der Gesamtheit eine der Dissertation gemäß Absatz 1 oder 2 gleichwertige Leistung darstellt und die aus

mindestens vier veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, von denen mindestens zwei in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sind. Zusätzlich zu den Einzelarbeiten ist eine wissenschaftliche Abhandlung von mindestens 20 Normseiten à 1.500 Zeichen vorzulegen, die den Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ausführlich erörtert. § 7 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Die Dissertation ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, sie muss geheftet oder gebunden sein. Ihr ist ein Titelblatt gemäß Anlage 2 sowie eine Inhaltsübersicht voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen. Alle verwendeten Zitate und Entlehnungen sind genau anzugeben.

(5) Der Umfang der Dissertation soll 300 Seiten bzw. 750.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Über Ausnahmen und eine Erweiterung des Umfangs auf max. 1.000.000 Zeichen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des/r Promovenden/in.

(6) die Thesen für die öffentliche Disputation sind in die Dissertationsexemplare einzubinden.

(7) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, dass der/die Bewerber(in) sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die verwendeten Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen unter genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Hat der Promotionsausschuss das Bewertungsverfahren zum Dr. theol. eröffnet, so bestellt er aus dem Kreis der Hochschullehrer(innen) und Privatdozenten/innen mindestens zwei Gutachter(innen) zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens eine(r) der Gutachter(innen) muss Inhaber(in) einer Professur an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Hat ein(e) Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät den/die Bewerber(in) bei der Abfassung der Dissertation betreut, so wird er/sie zum/r Gutachter(in) bestellt.

(2) Hat der Promotionsausschuss das Bewertungsverfahren zum Dr. phil. eröffnet, so bestellt er aus dem Kreis der Hochschullehrer(innen) mindestens zwei Gutachter(innen) zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens eine(r) der Gutachter(innen) muss Inhaber(in) einer Professur an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät oder einer der Philosophischen Fakultäten (ggf. deren Nachfolgeeinrichtungen) sein. Mindestens eine(r) der Gutachter(innen) muss Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät sein und den/die Bewerber(in) bei der Abfassung der Dissertation betreut haben.

(3) Die Gutachter(innen) haben in schriftlichen Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer der in § 6 Absatz 5 genannten Noten vorzuschlagen.

(4) Sieht ein(e) Gutachter(in) in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung vor der Veröffentlichung möglich und notwendig erscheint, muss er/sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er/sie Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Promotionsausschuss geben. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(5) Weichen die Gutachten bei der Beurteilung der Dissertation im Rahmen des Bewertungsverfahrens zum Dr. phil. um mehr als zwei Bewertungsstufen voneinander ab, so ist ein zusätzliches Gutachten eines/r weiteren Fachvertreters/in aus der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät oder der betreffenden Philosophischen Fakultät (ggf. deren Nachfolgeeinrichtung) einzuholen, das bei der Entscheidung des Promotionsausschusses über Annahme und Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden muss. Lehnen beide Gutachter(innen) aus der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät oder der betreffenden Philosophischen Fakultät (ggf. deren Nachfolgeeinrichtung) die Arbeit ab, ist das Promotionsverfahren einzustellen.

(6) Mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung werden die Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses, im Falle des Dr. phil. auch der GPK nach § 4 Absatz 5, und den Gutachter(innen) im betreffenden Verfahren elektronisch zur Einsichtnahme zugesandt. Für die übrigen Hochschullehrer(innen) der Theologischen Fakultät liegen diese Unterlagen zur Einsicht im Dekanat aus. Jede(r) der Genannten hat das Recht, dem/r Vorsitzenden des Promotionsausschusses mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin, bei dem über die Annahme und Bewertung der Dissertation entschieden wird, eine schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Gutachter(innen) vorzulegen, die an alle Mitglieder des Promotionsausschusses zu verschicken ist und in die Promotionsunterlagen eingeht. Von den Gutachten abweichende Bewertungsvorschläge müssen schriftlich begründet werden. Danach entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird sie mit einer der in § 6 Absatz 5 genannten Noten bewertet. Die Note „summa cum laude“ darf nur mit Zustimmung eines/r Fachgutachters/in vergeben werden, der/die nicht der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität angehört. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

§ 9 Promotionskommission

(1) Der/die Dekan(in) setzt auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine Promotionskommission zur weiteren Durchführung des Bewertungsverfahrens ein. Im Falle des Dr. phil. ist der Vorschlag von der GPK nach § 4 Absatz 5 zu bestätigen.

(2) Die vom Promotionsausschuss nach § 8 Absatz 1 oder 2 bestellten Gutachter(innen) sowie zumindest ein(e) weitere(r) Hochschullehrer(in) sind Mitglieder der Promotionskommission. Die Zusammensetzung der Promotionskommission muss gewährleisten, dass die hauptberuflichen

Professoren/innen der Theologischen Fakultät im Falle des Dr. theol. die Mehrheit der Sitze haben und im Falle des Dr. phil. mit zumindest zwei Sitzen vertreten sind.

(3) Der Promotionsausschuss benennt den/die Vorsitzende(n) der Promotionskommission. Der/die Vorsitzende soll in der Regel das theologische Fach vertreten, dem das Thema der Dissertation entnommen ist.

(4) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

§ 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum)

(1) Hat der Promotionsausschuss die Dissertation angenommen und hat sich der/die Bewerber(in) nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b) für das Rigorosum als Teil des Bewertungsverfahrens entschieden, so setzt die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem/der Dekan(in) den Termin für das Rigorosum fest und teilt ihn dem/r Bewerber(in) schriftlich mit. Versäumt der/die Bewerber(in) den Termin ohne ausreichende Begründung, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

(2) Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem/r Bewerber(in) Zuhörer(innen) zum Rigorosum zulassen.

(3) Der/die Bewerber(in) hat im Rigorosum umfassende Kenntnisse im Hauptfach, Spezialkenntnisse in den Nebenfächern und die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Urteil nachzuweisen.

(4) Das Rigorosum im Rahmen des Bewertungsverfahrens für die Verleihung des Grades Dr. theol. umfasst drei der in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsfächer. Es muss aus dem Fächerbereich a) und b) sowie c) bis e) jeweils eine Disziplin gewählt werden. Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen worden ist, wird als Hauptfach geprüft. In den Ausnahmefällen nach § 3 Absatz 5 Buchstabe c) umfasst das Rigorosum Prüfungen im Hauptfach und in fünf Nebenfächern aus dem genannten Bereich. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(5) Das Rigorosum im Rahmen des Bewertungsverfahrens für die Verleihung des Grades Dr. phil. umfasst drei der in § 6 Absatz 4 genannten Prüfungsfächer, wobei zumindest ein Fach aus dem Fächerbereich a) und zumindest ein Fach aus den Fächerbereichen b) bis d) zu wählen ist. Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen worden ist, wird als Hauptfach geprüft.

(6) Die Prüfungen dauern im Hauptfach 60 Minuten und in den übrigen Fächern jeweils 30 Minuten. Teile der Prüfung im Hauptfach können als Vorbereitung im Rahmen eines Promotionsprogramms vorgezogen und mit bis zu 30 ECTS Punkten mit dem Umfang des Prüfungsstoffes verrechnet werden. Eine solche Regelung ist in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Rigorosums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Die Promotionskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern mit je

einer der in § 6 Absatz 5 genannten Noten. Das Ergebnis im Hauptfach zählt doppelt. Am Ende der Prüfungen legt die Promotionskommission die Gesamtnote des Rigorosums fest und macht sie aktenkundig. Wird in einem Prüfungsfach die Leistung mit der Note „non sufficit“ bewertet, so ist das Rigorosum nicht bestanden.

(9) Das Rigorosum kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

§ 11 Disputation

(1) Hat der Promotionsausschuss die Dissertation angenommen und hat sich der/die Bewerber(in) nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b) für die Disputation als Teil des Bewertungsverfahrens entschieden, findet als abschließender Teil des Prüfungsverfahrens eine hochschulöffentliche Disputation statt.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einvernehmen mit dem/der Dekan(in) den Termin für die hochschulöffentliche Disputation fest und teilt ihn dem/der Bewerber(in) schriftlich mit. Versäumt der/die Promovend(in) die Disputation unentschuldigt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Disputation dauert 90 Minuten. Die Durchführung regelt die zuständige Promotionskommission.

(4) Im Falle des Dr. theol. liegen der Disputation die Dissertation und die gegebenenfalls mit ihr eingereichten Thesen zugrunde, die sich auf folgende Gegenstände verteilen sollen: zwei Thesen, die in pointierter und knapper Form den Ertrag der Dissertation für das von dem/r Promovenden/in gewählte Fach und für das Ganze der Theologie formulieren, zwei Thesen aus Gebieten des Hauptfaches, die nicht zum Themenbereich der Dissertation gehören, zwei Thesen aus zwei anderen Fächern der Theologie, eine These zu einer aktuellen, theologisch relevanten Fragestellung. Die Thesen werden alle, und zwar sukzessive diskutiert.

(5) Im Falle des Dr. phil. liegen der Disputation die Dissertation und die gegebenenfalls mit ihr eingereichten Thesen zugrunde, die sich auf folgende Gegenstände verteilen sollen: zwei Thesen, die in pointierter und knapper Form den Ertrag der Dissertation für das von dem/r Promovenden/in gewählte Fach und für die Theologie formulieren, zwei Thesen aus Gebieten des Hauptfaches (nach § 7 Absatz 2 zu wählen), die nicht zum unmittelbaren Themenbereich der Dissertation gehören, zwei Thesen aus einer religions- oder kulturbezogenen Wissenschaft außerhalb der Theologie, die in einem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen, eine These zu einer aktuellen, theologisch oder religionsbezogen relevanten Fragestellung. Die Thesen werden alle, und zwar sukzessive diskutiert.

(6) Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen.

(7) Die Promotionskommission legt eine Gesamtnote für die Einzelleistungen der Disputation mit einer der in § 6 Absatz 5 genannten Noten fest und macht sie aktenkundig. Wird die Leistung mit der Note „non sufficit“ bewertet, so ist die Disputation nicht bestanden.

(8) Die Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

§ 12 Ergebnis des Promotionsverfahrens

(1) Nach dem Rigorosum oder nach der Disputation befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die benoteten Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation und des Rigorosums oder der Disputation die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) darf nur dann vergeben werden, wenn die Dissertation mit dieser Note bewertet und in allen Prüfungsfächern des Rigorosums oder in der Disputation mindestens die Note „magna cum laude“ (sehr gut) erreicht wurde.

(3) Der/die Vorsitzende leitet das Ergebnis und das Protokoll an den/die Dekan(in) weiter, der/die unter Hinweis auf § 13 Absatz 1 eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, des Rigorosums (mit Einzelbewertungen sowie Gesamtprädikat) oder der Disputation und die Gesamtnote der Promotion erstellt und dem/r Kandidat(in) zuleitet.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der/die Doktorand(in) muss die Dissertation in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen (Veröffentlichungspflicht). Dieser Veröffentlichungspflicht ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum der Disputation oder des Rigorosums an, nachzukommen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

(2) Mängel der Dissertation müssen für die Veröffentlichung beseitigt, Auflagen erfüllt sein. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dies ggf. nach Rücksprache mit dem/r Betreuer(in) für die Promotionsakte fest.

(3) Der Veröffentlichungspflicht (Absatz 1) hat der/die Doktorand(in) genügt, wenn er/sie zusätzlich zu den Exemplaren für das Promotionsverfahren unentgeltlich auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und gebunden (keine Spiralbindung) an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) Zehn Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) Vier vollständige Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (dies gilt auch für kumulative Dissertationen, bei denen alle Beiträge publiziert sind) oder
- c) Vier Verlagsexemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger erfolgt und auf der Rückseite des

Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird, oder

d) Ein Exemplar und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Hierbei sind die Festlegungen des edoc-Servers der HU zu beachten.

Im Falle der Buchstaben a), b) und d) muss ein Exemplar, das für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek vorgesehen ist, als Ganzgewebeband von einer Buchbinderei nach den Gütebestimmungen der RAL RG 495 hergestellt worden sein.

(4) Der/die Doktorand(in) muss der Universitätsbibliothek die von dieser als erforderlich erachteten Rechte für Verbreitung und Vervielfältigung einräumen.

(5) Der Beleg der Universitätsbibliothek über die erfolgte Veröffentlichung ist dem Promotionsausschuss vorzulegen. Der/die Doktorand(in) hat die Übereinstimmung der elektronischen und der gedruckten Version mit der angenommenen Dissertation schriftlich zu versichern. Diese Erklärung wird in die Promotionsakte aufgenommen. Anschließend wird die Promotionsurkunde ausgestellt.

§ 14 Urkunde

(1) Über das bestandene Promotionsverfahren erhält der/die Bewerber(in) eine Urkunde (siehe Anlage 3). Sie enthält den Namen der Humboldt-Universität und der Theologischen Fakultät, den Namen und Herkunftsort des/der Promovierten, den verliehenen Doktorgrad, den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung des Rigorosums oder der Disputation, die Gesamtnote, das Datum des Rigorosums oder der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, den Namen und die Unterschrift des/r Präsidenten/in der Humboldt-Universität, den Namen und die Unterschrift des/r Dekans/in der Theologischen Fakultät, im Falle des Dr. phil. auch die Unterschrift des/r Dekans/in der beteiligten Fakultät, und das Siegel der Humboldt-Universität.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde vollzieht der/die Dekan(in) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin den Akt der Promotion, und der/die Bewerber(in) erhält das Recht, den akademischen Grad „Doktor der Theologie“ (Dr. theol.) oder „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) zu führen.

(3) Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn der/die Bewerber(in) seiner/ihrer Verpflichtung gemäß § 13 nachgekommen ist.

§ 15 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung nicht erfüllt waren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter

wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Über den Entzug entscheidet der um die Hochschullehrer(innen) der Theologischen Fakultät erweiterte Promotionsausschuss. Im Falle des Dr. phil. ist der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses der betreffenden Fakultät zu beteiligen. Der/die Betroffene soll vorher gehört werden.

(3) Der mit Begründung versehene Beschluss über den Entzug ist dem/r Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Von dem Entzug des Doktorgrades sind alle Evangelisch-Theologischen Fakultäten/Fachbereiche der Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, die als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen, der/die Vorsitzende des Fakultätentages der Evangelisch-Theologischen sowie der Philosophischen Fakultäten in Deutschland und das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin zu unterrichten.

§ 16 Rechtsbehelf

(1) Gegen getroffene Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission kann der/die Promovend(in) Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch gegen Beschlüsse des/r Vorsitzenden des Promotionsausschusses befindet der/die Dekan(in), über den Widerspruch gegen Beschlüsse des/r Dekans/in der Fakultätsrat.

(2) Der/die Promovend(in) hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Theologischen Fakultät Beschwerde bei dem/r Präsidenten/in der Humboldt-Universität einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsrechtsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Der Promotionsausschuss kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens dem/r Bewerber(in) auf Antrag Einsicht in Prüfungsunterlagen gewähren.

3. Verfahren zur Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.)

§ 18 Vorschlags- und Beschlussverfahren

(1) Jede(r) Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät kann die Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber für besondere wissenschaftliche Verdienste vorschlagen. Der Antrag ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten und unter Einbeziehung zweier auswärtiger Gutachten ausführlich zu begründen.

(2) Der Promotionsausschuss beschließt über die Verleihung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Beschluss ist dem Akademischen Senat zur Entscheidung zuzuleiten. Das weitere Verfahren regelt die Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 19 Urkunde

(1) Über die Verleihung wird eine mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehene Urkunde ausgefertigt, die der/die Präsident(in) der Universität und der/die Dekan(in) der Theologischen Fakultät unterzeichnen. In der Urkunde sind die Verdienste des/r ehrenhalber Promovierten hervorzuheben.

(2) Die Urkunde wird mit ihrer Aushändigung wirksam. Über die Form der Aushändigung beschließt der Promotionsausschuss.

4. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsregelung

Kandidaten/innen, die nach einer früheren Fassung dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, können schriftlich beantragen, ihre Promotionsleistungen nach dieser Fassung der Ordnung bewerten zu lassen. Der Antrag ist an den/die Vorsitzende(n) zu richten und die Betreuer(innen) haben dazu Stellung zu nehmen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität* zu Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten zugelassen werden.

Anlage 1: Muster einer Betreuungsvereinbarung für Doktoranden/innen gemäß § 4 PromOTh

Zwischen Frau/Herrn (Doktorand[in]) und
 Frau/Herrn Prof. Dr. (Erstbetreuer[in]) und
 Frau/Herrn Prof. Dr. (Zweitbetreuer[in], ggf. streichen) wird vorbehaltlich der
 Zulassung zur Promotion folgende Vereinbarung zur Förderung des Promotionsvorhabens über das Thema
 (Arbeitstitel) und zur
 besonderen Gewährleistung der fachlichen Betreuung getroffen:

1. Im einzelnen vereinbaren Betreuer(in) und Doktorand(in) einen regelmäßigen, in der Regel vierteljährlichen, Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Projekts.
2. Der/die Doktorand(in) erstellt dazu, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte und einzelne Kapitel sowie eine aktuelle Zeitplanung.
3. Der/die Betreuer(in) verpflichtet sich seinerseits/ihrerseits, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form - zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
4. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät um ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
5. Der Status als Doktorand(in) gilt zunächst für zwei Jahre und kann nach Vorlage eines Zwischenberichtes zum Fortgang des Promotionsprojekts um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Jahre.
6. Weitere Vereinbarungen und Auflagen:

Berlin, den ...

Doktorand(in)

Erstbetreuer(in)

Zweitbetreuer(in)

Gemäß § 4 Absatz 4/Absatz 5* PromOTh wurde der/die Kandidat(in) Frau/Herr.....

geb. in am

vom Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät/von der Gemeinsamen Promotionskommission mit der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät oder der beteiligten Philosophischen Fakultät (ggf. deren Nachfolgeeinrichtung)* zum Promotionsverfahren (Dr. theol./Dr. phil.)* vorläufig* zugelassen.

*Nichtzutreffendes streichen

Gemäß § 4 Absatz 4/Absatz 5* wurden die folgenden Auflagen für eine endgültige Zulassung zur Promotion erteilt:

Berlin, den.....

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses

Anlage 2: Muster für das Titelblatt einer Dissertation

.....
Titel der Dissertation

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades Dr. theol./Dr. phil.

Eingereicht am:

der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin von

.....
(ggf. akad. Grad, Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

.....
Dekan/Dekanin der Theologischen Fakultät

Gutachter/Gutachterinnen:

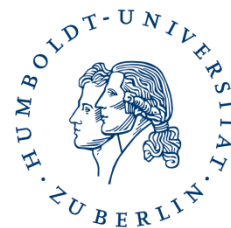
1.(Fakultät).....
2.(Fakultät).....
3.(Fakultät).....

Tag des Rigorosums:

Tag der Disputation:

Anlage 3: Muster für die Promotionsurkunde für den Dr. theol.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



TESTIMONIUM PROMOTIONIS

Facultas Theologiae

in virum ornatissimum/mulierem ornatissimam [Name]

natum/natam die [xx] mensis [xx] anni[xx]

in municipio/urbe/provincia [Herkunftsort, -land]

postquam dissertationem protulit

[Thema der Dissertation],

quae dissertatio ponderata est iudicio [summa/magna/cum laude/rite],

et colloquium examinatorium die [xx] mensis [xx] anni [xx] [summa/magna/cum laude/rite] peregit

et disputatione die [xx] mensis [xx] anni [xx] perfecta

examina [summa/magna/cum laude/rite] superavit,

ex decreto Facultatis **summos in Theologia honores doctorisque**

nomen, iura et privilegia (Dr. theol.) confert collataque esse testatur

et in eius rei fidem hoc testimonium Facultatis Theologiae sigillo sancendum curat.

[Siegel der Universität]

datum Berolini die [xx] mensis [xx] anni [xx]

[Vorname Name]
Praeses Humboldt-Universität zu Berlin

[Vorname Name]
Facultatis Theologiae Decanus

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



URKUNDE

Die Theologische Fakultät

verleiht unter der Präsidentschaft von [Titel Vorname Name],

Professor/in der [Fakultät] und

dem Dekanat von [Titel Vorname Name], Professor/in der [Fakultät]

[FRAU KATARINA MUSTERMANN]

geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt, -land],

nachdem [sie / er] im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren in Zusammenarbeit mit der

[beteiligte Fakultät] durch die Dissertation [Thema der Dissertation],

das Urteil [summa / magna / cum laude oder rite], [Note in deutscher Sprache],

im [Rigorosum / in der Disputation] am [00.00.2000]

das Urteil [summa / magna / cum laude oder rite]

und das Gesamturteil [summa / magna / cum laude oder rite], [Gesamturteil in deutscher Sprache], erhalten hat,

aufgrund der Ordnungen der Fakultät den Grad [eines / einer]

[Doktors / Doktorin] der Philosophie (*Dr. phil.*)

Berlin, [00.00.2000]

[Siegel]

[Titel Name]

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität
zu Berlin

[Titel Name]

Dekanin/Dekan
der Theologischen
Fakultät

[Titel Name]

Dekanin/Dekan
der (beteiligten)
Fakultät